

Einweisung in die Förderschule

Die Einweisung in die Förderschule (früher „Sonderschule“) ist geregelt in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (www.kultusministerium.hessen.de, Schulrecht). Diese Verordnung sieht als erstes „Präventive Maßnahmen in der allgemeinen Schule“ und „ambulante Förderung“ vor. Erst wenn diese Maßnahmen ohne Erfolg bleiben, folgt die Versetzung in die Förderschule.

Prävention (§§ 1-2)

Wenn Lehrkräfte den Eindruck haben, dass ein Kind Lernschwierigkeiten hat oder im Verhalten auffällig ist, muss zunächst versucht werden in der allgemeinen Schule Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören z. B. differenzierende Maßnahmen im Unterricht, Stütz- und Fördermaßnahmen, Einzelförderung, Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und/oder mit den Beratungs- und Förderzentren vor Ort. Z. B. kann in der Grundschule der zuständige Sonderpädagoge Kinder stundenweise aus dem Unterricht herausnehmen, um mit ihnen Sozialverhalten zu trainieren. Oder der Schulpsychologe kann ein Kind während des Unterrichts beobachten und auf dieser Basis Lehrer und Eltern beraten, was jeder von beiden tun kann, um dem Kind zu helfen.

Wenn diese vorbeugende Maßnahmen nicht ausreichen, muss überprüft werden, ob ein sogen. „sonderpädagogischer Förderbedarf“ besteht.

Feststellung des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ (§ 18 ff)

Dieses Verfahren muss nicht stattfinden, wenn auf Grund von Diagnosen der Frühförderstellen u. ä. der Förderbedarf schon früh festgestellt wurde und die Eltern mit dem Besuch der Förderschule einverstanden sind.

Ansonsten gilt folgendes Vorgehen: die allgemeine Schule stellt beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“. Das Schulamt beauftragt eine Sonderschullehrkraft ein Gutachten anzufertigen. Dieses Gutachten macht Aussagen über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung und einen Vorschlag für die notwendigen Fördermaßnahmen und den Förderplan. Falls die Eltern oder die allgemeine Schule dieses Gutachten anzweifeln, kann das Staatliche Schulamt eine schulpsychologische Untersuchung anordnen. Auf Grund dieser Gutachten entscheidet das Staatliche Schulamt und teilt den Eltern diese Entscheidung mit – schriftlich und mit Begründung. Die Eltern haben das Recht gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen oder sie anzufechten. Allerdings hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Was wir Eltern empfehlen

Was sehr wichtig ist: Die Eltern haben einen Anspruch auf umfassende Information und Beratung, durch die Schule, durch die Fachkraft, die das Kind begutachtet und durch das Staatliche Schulamt. Wir empfehlen den Eltern dieses Recht auf Information und Beratung in Anspruch zu nehmen und ggfs. einzuklagen. Lassen Sie sich genau beschreiben, was Ihr Kind tut (oder nicht tut) und was mit ihm „nicht stimmt“. Reden Sie mit der Klassenlehrerin, mit der Sonderpädagogin, die Ihr Kind begutachtet und mit dem Schulpsychologen. Bestehen Sie darauf, dass Sie darüber auf dem Laufenden gehalten werden, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt durchgeführt werden. Wenn Sie von der Schule keine Informationen erhalten, können Sie sich jederzeit an das Staatliche Schulamt wenden und nach dem Stand der Dinge erkundigen. Machen Sie sich von diesen Gesprächen kurze Notizen, damit Sie den Ablauf im Zweifelsfalle rekonstruieren können. Sie haben das Recht zu den Gesprächen eine Begleitperson mitzunehmen. Unterschreiben Sie nicht, bevor Sie von der Notwendigkeit der Fördermaßnahmen überzeugt sind. Stimmen Sie dem Wechsel in die Förderschule erst zu, wenn für Sie nachvollziehbar ist, warum eine ambulante Förderung nicht möglich ist.

Sie haben als Eltern die Möglichkeit ein eigenes Gutachten einzuholen. Sprechen Sie mit Ihrem Kinderarzt und lassen Sie sich von ihm an einen Kinderpsychiater überweisen oder suchen Sie ein sozialpädiatrisches Zentrum oder einen Kinderpsychologen auf.

Auch ein Anwalt kann helfen: allerdings nur, wenn es um Verfahrensfragen geht. Bei pädagogischen Fragen sind Sie auf die Meinung der anderen Experten angewiesen.

Die Kosten des eigenen Gutachtens und die Anwaltskosten müssen Sie als Eltern allerdings selber tragen.

Eltern können die Einrichtung eines Förderausschusses beantragen, wenn sie an ihrer Entscheidung festhalten, dass das Kind nicht in die Förderschule gehen soll. Der Förderausschuss muss in regelmäßigen Abständen tagen und überprüfen, inwieweit die weitere Beschulung in der Förderschule noch notwendig ist oder ob eine Rückkehr in die Regelschule möglich ist.